

geänderter Beschlussvorschlag:

I.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähig sind Aufwendungen zur Sanierung von Gemeinschaftseinrichtungen innerhalb bestehender Kleingartenanlagen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 Bundeskleingartengesetz), soweit sie den Aufgaben des Kleingartenwesens entsprechen. Dazu zählen beispielsweise:

- Vereinsheime (außer verpachtete und Neubauten),
- Außeneinfriedungen,
- Wege,

sowie die Aufwendungen für Neuanlage oder Sanierung von

- Kinderspielplätzen,
- Erholungsflächen und –einrichtungen,
- Stellplätzen mit Schotterdecken,
- **Sanierung / Neuinstallation von Strom- und Wasserleitungen**

Die betreffenden Textpassagen in der Sachdarstellung / Begründung sowie der Förderrichtlinie sind entsprechend anzupassen.

II.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

...

~~4.2 Voraussetzung einer Förderung nach dieser Richtlinie ist, dass die förderfähige Maßnahme nach Ziffer 2.1 bis Ziffer 2.3 Entwicklungsziele der Kleingartenkonzeption der Stadt Halle (Saale) verfolgt (siehe Anlage zu dieser Richtlinie). Eine Förderung kann grundsätzlich nur für Kleingartenanlagen erfolgen, die im Zielkonzept der Kleingartenkonzeption als „Prioritäre Erhaltungsbereiche“ oder „Erhaltungsbereiche mit optionaler Umstrukturierung“ eingestuft sind. In „Umstrukturierungsbereichen“ mit dem Entwicklungsziel „Rückbau bei Leerstand“ ist davon abweichend eine Förderung nach Ziffer 2.2 und Ziffer 2.3 dieser Richtlinie möglich. Dient die zu fördernde Maßnahme auch der Erholungsnutzung, ist eine Fördervoraussetzung die zeitlich angemessene und (soweit möglich) barrierefreie Zugänglichkeit der Kleingartenanlage für die Öffentlichkeit. Die Stadt Halle (Saale) entscheidet über die Priorität der zu fördernden Maßnahmen.~~